

CAMILLO SITTE LEHRANSTALT
HÖHERE TECHNISCHE BUNDES-LEHR- UND
VERSUCHSANSTALT WIEN III

1030 Wien, Leberstraße 4c

<http://www.camillo-sitte-lehranstalt.at>

ZEUGNIS

Zahl des Prüfungsprotokolls: 3/2010/5YHBTH

Schuljahr 2009/10

Reife- und Diplomprüfungszeugnis

KOUBA Alexander Nicolas

Familien- und Vorname(n)

geboren am 6. Dezember 1990, hat sich an der

**Höhere Lehranstalt für Bautechnik,
Ausbildungsschwerpunkt Hochbau**

dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 70/2000 in der geltenden Fassung, der

Republik Österreich

Reife- und Diplomprüfung

unterzogen und diese

mit gutem Erfolg bestanden.



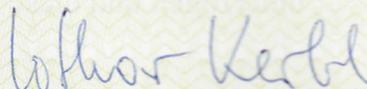
Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Diplomprüfung wurden wie folgt beurteilt:

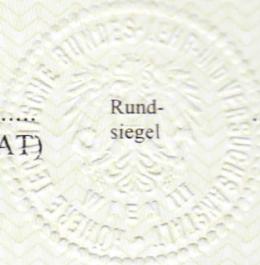
Prüfungsgebiete	Beurteilung
Lebende Fremdsprache (Englisch)	Gut
Angewandte Mathematik und Fachtheorie Angewandte Mathematik; Stahlbetonbau	Gut
Diplomarbeit <i>Dächer</i> Baukonstruktion	Befriedigend
Wahlfach Religion römisch-katholisch	Sehr gut
Schwerpunktfach Baukonstruktion	Gut
Komplementärfach Stahlbetonbau	Gut

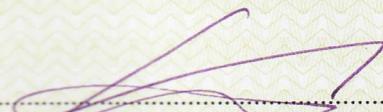
Republik Österreich
Wien, am 7. Juni 2010

Für die Prüfungskommission:


.....
(AV Dipl.-Ing. Lothar KERBL)
Vorsitzender


.....
(Dir.HR.Arch.Dipl.-Ing. Jakob KHAYAT)
Direktor




.....
(Prof.Dipl.-Ing. Brigitte SILLER)
Jahgangsvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht Genügend

Studentafel

(Lehrplan gemäß BGBl. II Nr. 302/1997 in der geltenden Fassung mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden im Jahrgang					Summe
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Religion	2	2	2	2	2	10
Deutsch	2	2	2	2	2	10
Englisch	2	2	2	2	2	10
Geschichte und politische Bildung	-	-	-	2	2	4
Geografie und Wirtschaftskunde	2	2	-	-	-	4
Bewegung und Sport	2	2	2	1	1	8
Angewandte Mathematik	3	3	2	2	-	10
Angewandte Physik	2	2	2	-	-	6
Angewandte Chemie und Ökologie	2	2	-	-	-	4
Darstellende Geometrie	2	3	-	-	-	5
Angewandte Informatik	2	1	1	-	-	4
Wirtschaft und Recht	-	-	-	2	3	5
Baubetrieb und Baumanagement	-	-	2	3	3	8
Baukonstruktion und Technologie	4	4	3	2	2	15
Gebäude-, Gestaltungs- und Baustillehre	-	-	2	3	2	7
Geotechnik	-	-	2	-	-	2
Statik	-	2	2	3	2	9
Geoinformation	-	-	3	-	-	3
Freihandzeichnen	2	-	-	-	-	2
Laboratorium	-	-	3	-	-	3
Konstruktionsübungen und Projekt	3	3	3	3	5	17
Bautechnisches Praktikum	7	7	4	-	-	18
Stahlbetonbau	-	-	-	3	2	5
Stahl- und Holzbau	-	-	-	2	2	4
Hochbau	-	-	-	2	2	4
Tiefbau	-	-	-	1	-	1
Entwurfzeichnen	-	-	-	2	5	7
Gesamtwochenstundenzahl	37	37	37	37	37	185
Pflichtpraktikum mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang						
Freigegegenstände, Unverbindliche Übungen	Wochenstunden im Jahrgang					Summe
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Englisch	2	2	2	-	-	6
Angewandte Informatik	1	1	1	-	-	3
Angewandte Informatik, CAD	-	1	-	-	-	1
Bewegung und Sport	-	-	-	1	1	2

STAATSGÜLTIGES

Hinweise auf Berechtigungen:

I. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien und Fachhochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs, einer Akademie sowie gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges.

II. Berechtigung gemäß dem Ingenieurgesetz

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung Ingenieur wird dem Inhaber dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses über sein Ansuchen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (BGBl. I Nr. 120/2006 vom 24. Juli 2006, in der geltenden Fassung) verliehen.

III. Berechtigungen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind.

IV. Berechtigungen gemäß der Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen geregelt sind. Aufgrund dieses Zeugnisses entfällt der Prüfungsteil „Unternehmerprüfung“ gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung BGBl. Nr. 453/1993 i.d.g.F.

V. Berechtigungen in der Europäischen Union

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung dieser Lehranstalt gilt als Absolvierung eines reglementierten Ausbildungsgangs gemäß Art. 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dieses Zeugnis stellt damit ein Diplom im Sinn des Art. 11 Buchstabe c) der Richtlinie 2005/36/EG dar und entspricht gemäß Art. 13 Abs. 3 dieser RL einem Ausbildungsnachweis, der eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von (bis zu) vier Jahren abschließt, unabhängig davon, ob die im Aufnahmestaat geforderte Ausbildung Art. 11 Buchstabe d) oder Art. 11 Buchstabe e) der RL zuzuordnen ist.